

Einwirkung durch den Erzieher oder anderer an der Erziehung mitwirkenden Kräfte. Der generelle Anspruch für eine hohe Wirksamkeit dieser Maßnahmen besteht darin, daß sie immer den spezifischen Erfordernissen der Erziehung, des allgemeinen Verhaltens und der individuellen Besonderheiten Rechnung tragen und immer darauf gerichtet sein müssen, an positive Eigenschaften, Verhaltensweisen und Einstellungen anzuknüpfen, um die Selbsterziehung zu fördern.

Für die individuellen Maßnahmen bilden das im Abs. 4 genannte **individuelle Erziehungsprogramm** bzw. die bei der Aufnahme getroffenen Festlegungen (vgl. § 11 Abs. 2 und 3 der 1. DB zum StVG) wesentliche Grundlagen.

Wichtige Formen der individuellen Erziehungsarbeit mit den Strafgefangenen sind:

- das regelmäßig durchzuführende Erziehungsgespräch,
- Erteilung von Aufgaben und Aufträgen an Strafgefangene und die Kontrolle zu ihrer Erfüllung;
- Einschätzungen und Beurteilungen des erreichten Entwicklungsstandes;
- unmittelbares Einwirken im Erziehungsgeschehen, durch Hinweise, Aufforderungen, Impulse u. a. m.

In diesem Komplex nehmen halbjährlich zu führende Erziehungsgespräche, deren Ziel und Zweck im § 12 Abs. 2 der 1. DB zum StVG näher bestimmt wird, eine zentrale Stellung ein.

7. Im unmittelbaren Zusammenhang mit der erzieherischen Einflußnahme durch Kollektiverziehung und individuelle Maßnahmen sind die im Abs. 3 enthaltenen Festlegungen zu sehen. Sie kennzeichnen Anforderungen und Ausgangspunkte für ein zweckmäßiges inhaltlich-methodisches Herangehen im Erziehungsprozeß. Gestaltung und Nutzung von Bewährungssituationen, Anknüpfen an positive Verhaltensweisen und die Förderung des Strebens nach bewußter Disziplin und Selbsterziehung sind Prinzipien, ohne deren bewußte Nutzung und Anwendung der Erziehungsprozeß nicht erfolgreich realisiert werden kann. In ihrem Grundanliegen richten sie sich darauf, die Aktivität und das eigene Bemühen der Strafgefangenen ziel-